**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 44 (1928)

**Heft:** 11

Artikel: Bäuerliche Siedlungspolitik

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-582154

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

verzeichnen einen Importwert für das 1. Quartal 1928 von 2,930,000 Fr., reichlich 1 Million mehr als im Bergleichsvierteljahr von 1927. Dementsprechend find auch die Einfuhrgewichte in die Sohe gegangen, und zwar von 96,000 auf 148,000 q. Auch hier ist Frankreich mit dem Hauptanteil aller Lieferungen beteiligt, und zwar in einem dem Robelsen ähnlichen Ausmaß. Kleinere Kontingente entfallen dagegen noch auf Deutschland, die Tichechoflowakei und Ofterreich.

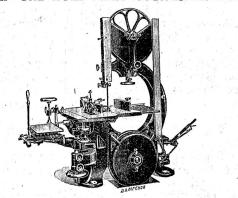
21. Flach eifen. Wenn auch vielleicht etwas weniger elementar, so war die Aufwärtsbewegung in den Importen von Flacheisen nichtsbeftoweniger fraftig, und verzeichnet eine Wertzunahme von 1,245,000 auf 1,734,000 Franken. In der nämlichen Beit konnten fich die Ge-wichte von 64,000 auf 96,000 q erhöhen, fo daß eine Divergenz zwischen Gewichts- und Breisbewegungen alfo nicht zu konftatieren ift. Sinsichtlich der wirtschaftspoli-tischen Orientierung dieser Importe ift zu erwähnen, daß die französischen Proventenzen auch hier dominteren, teilweise ift dies in faft unbeftrittenem Ausmaß der Fall.

22. Fasson eisen. Hier ift es wesentlich zuhiger her und zu gegangen, als bei den beiden vorigen Positionen, indem wir hier mit 2,45 Mill. Fr. Einfuhrwert genau die nämliche Summe regiftrieren wie in der Bergleichszeit von 1927. Immerhin ift das Importquantum gestiegen, und zwar von 163,400 auf 174,000 q. Diese Divergenz in den Gewichts- und Wertbewegungen verwundert nicht, wenn man bedenkt, daß in den Metallen fett einigen Jahren, und verschärft in den letten Monaten, eine recht flaue Preisbewegung an der Tagesordnung ift. Frankreich beckt gegenwärtig rund 70 % unferer Einfuhr an Fassoneisen und das ift auch jum Teil der Grund, weshalb wir uns heute auf verschiedene Artikel neu einstellen mußten; benn Deutschland spielt in ber Belieferung unseres Landes praktisch keine Rolle mehr; bochftens kommt Belgien noch mit 25 % bes Gefamtim. portes in etwelchen Betracht.

23. Gifen : und Stahlbleche. Dag ber Export auch hier nur nominelle Bedeutung hat, ift nahellegend, und wenn wir gleichzeitig einen fehr bedeutenden Import fesiftellen, so zeigt das nur die Wichtigkeit dieser Einfuhren für unser Baugewerbe und unsere Industrie. Bon 7,521,000 ift der Importwert auf 8,392,000 Fr. angewachsen und wir ersehen hieraus, daß Gifen und Stahlbleche heute eine größere Bedeutung haben, als Rund, Flach und Faffoneisen zusammengenommen. Mit Ausnahme der Dynamobleche dominiert auch hier wieder die französische Proventenz mit den nämlichen prozentualen Anteilen wie bei ben übrigen Positionen. Dagegen verzeichnen die bekapterten und Dynamobleche einen Lie ferungsanteil von 30 % für Deutschland, von je 25 % für Frankreich und die Tschechoflowaket. Polen und Afterreich find mit knapp je 10% vertreten. Die im Baugewerbe in hervorragendem Maße verwendeten Wellbleche dagegen ftammen zu 90 % aus Belgten, während bei den Stahlblechen wieder die französische Quote mit 50 % der Lieferung im Bordergrund fteht, gefolgt von Belgten und der Tichechoslowalet mit je 20 %.

24. Gifenbahn : Oberbaumaterial. Enifpre: Gend ber geringfügigen Tätigkeit auf dem Gebiete bes Bahnbaues, der fich ja zur Hauptsache nur noch auf Bahnhofumbauten und Legung von Doppelspuren beschränkt, Ift auch die Importtätigkeit in der Berichtszeit eine unbedeutende oder vielmehr geringere gewesen als ehedem. Bon 2,602,000 auf 1,811,000 Fr. gesunken, verzeichnet das diesjährige Resultat somit einen Mückschlag von 30 %. Daß die Aussuhr eine unbedeutende ift, liegt auf der hand und wir verzichten auf eine besondere Besprechung. Bu vollen 90% wird unser Import von Eisenbahn ichienen gegenwärtig von Frankreich gedeckt und Deutsch

#### SÄGEREI: UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN



(Universal-Bandsäge Mod. B. M.)

### A. MULLER & CIE. & - BRUGG

land hat in ber Belieferung unseres Landes hierin jeg-liche Bebeutung verloren. Ob für immer, muß bie Bufunft erweisen. In Zahnftangen, Weichen und Rreuzungen bagegen dominiert immer noch die deutsche Quote, obschon diese Produkte natürlich am Maßstab der Schienen gemessen eine sehr geringfügige Rolle spielen. Der Import von Achsen und Radern für Bahnwagen verteilt fich gu

ungefähr gleichen Teilen auf Deutschland und Belgien.
25. Röhren. Dieser für das Baugewerbe sehr wichstige Artikel ift seit einigen Jahren nicht nur Gegenstand der Einfuhr, sondern in hervorragendem Maß auch Exportzweig. In der Tat sehen wir auch diesmal wieder eine Vermehrung der Aussuhrwerte von 2,174,000 auf 2,888,000 Fr., wobei allerdings nicht verschwiegen werben darf, daß gleichzeitig auch die Importe von Fr. 2,498,000 auf 3,559,000 zugenommen haben. Beim Export find es vorzugsweise die Röhrenverbindungs, und Spezialftücke, die auf dem internationalen Markt kon-kurrenzsähig find, und auf sie entfällt denn auch der Hauptanteil der Aussuhren. Frankreich, England und Südafrika sind zur Zett die besten Abnehmer dieses Bweiges ber Schweizerexporte. Die Importe beckt ba-gegen gegenwärtig Frankreich mit 41% ber Gesamtlie-ferungen, womit es um allerdings nur 1% über bem Betreffnis ber beutschen Quote fteht. Die reftlichen Rontingente entfallen gur Sauptfache auf Belgien und die Tichechoflowatet.

## Bäuerliche Siedlungspolitik.

Der Bundegrat beantragt in feinem Gefchaftsbericht pro 1927, welcher in ber begonnenen Geffton ben eidgenöffischen Raten unterbreitet wird, die Abschreibungen von Motionen und Postulaten, welche auf das burgerliche Siedlungswesen Bezug haben. Seiner Begrundung

entnehmen wir folgendes: Die am 28. April 1920 erheblich erklärte Motion Nr. 886 beauftragte den Bundesrat, Bericht und Antrag einzubringen: 1. ob und wie eine bauerliche Siedlungs. politit von Geiten bes Bundes geforbert werben tann;

2. wie im Falle der nötig werdenden Expropriationen größerer Flächen Kulturlandes zweds Erftellung von im öffentlichen Intereffe gelegenen Werken, wie 3. B. Staufeen für öffentliche Kraftwerke, ben zur Abwande rung von ihrer Scholle genotigten Grundeigentumern neue Stebelungsftatten unter möglichft ben bisherigen Existenzbeftimmungen oder ähnlichen Verhältnissen von den Unternehmern zur Berfügung zu stellen find. Der erste Teil der Motion wünscht eine Förderung

der bauerlichen Stedelungen im allgemeinen. Dabei fteht

wohl die sinanzielle Unterstützung derartiger Unternehmungen in erster Linie. Wir haben uns in unserm Geschäftsbericht für 1925 bereit erklärt, die Subventionsprazis im Bodenverbesserungswesen dahin zu erweitern, daß in Zukunft u. a. auch Bundesbeiträge an landwirtschaftliche Stedelungsbauten, inbegriffen die Zuleitung von Kraft, Licht und Wasser, bewilligt werden. Durch diese Ausbehnung der Bundessubvention dürste der Wunsch der Motion auf Förderung der bäuerlichen Stedelungspolitik im Rahmen des zurzeit Möglichen erfüllt sein.

Der zweite Teil der Motion betrifft die Frage des Realersates bei der Zerstörung von Kulturland durch die Erstellung öffentlicher Werke und dessen gesetliche Ordnung dei Expropriationen. Der Bundesrat hat die Gelegenheit wahrgenommen, in dem mit Botschaft vom 21. Juni 1926 den Käten vorgelegten Entwurf eines neuen Enteignungsgesetzes diesen Teil des Postulates im Rahmen der Möglichkeit zu lösen, nachdem schon in der vorderatenden Expertenkommission ein entsprechender Antrag erörtert, allerdings nur als erstrebenswerte Lösung ohne Zwangscharakter gutgeheißen worden war. Art. 15 des Entwurses sieht vor, daß unter bestimmten rechtlichen Kautelen an Stelle der Geldentschädigung eine Ersatlesstung insbesondere auch dann treten kann, wenn insolge der Enteignung ein landwirtschaftliches Gewerbe nicht mehr fortgesührt werden kann.

Das Poftulat Nr. 956 vom 19. Oktober 1921 wünscht vom Bundesrat Prüfung und Bericht, ob nicht vorgängig ober neben der Revision des Gesetzes vom 22. Dezember 1893 betreffend die Förderung der Landwirtschaft die Fragen der Bodenverbesserung und der Innenkolonisation durch ein besonderes Bundesgeset zu

ordnen feten.

In der Begründung des Poftulates nannte bessen Urheber fünf Gruppen von Borkehren, die unter den Begriff Innenkolonisation fallen und einer nähern Prüsung zu unterziehen wären: 1. die Erschließung des offenen Odlandes; 2. die Berbesserung bestehender und die Schaffung neuer Stedelungen; 3. staatliche Eingriffe in unzweckmäßige Grundbesitzverhältnisse; 4. Bekämpsung der Landslucht; 5. Erhaltung unseres bodenständigen,

einheimischen Boltstums.

Wir besitzen keinen Kataster ber zurzelt noch bestebenden Odländereien, die der Urbaristerung harren. Immerhin sind die größern Flächen bekannt. Sie sind nicht mehr sehr zahlreich, und es liegen zum Teil bereits Prosette sur ihre Urbarmachung vor, so für die linksseitige Linthebene zwischen Zürichsee und Walensee, die Magadino Gbene. Für andere Gebiete wurden Borstudien gemacht sür die Melioration, so sür die Rhoneebene im Kanton Wallis. Wo die Voraussehungen sür die Urbaristerung bestehender Odländereten — der Wille der beteiligten Kreise und die Wirtschaftlichseit des Unternehmens — gegeben sind, bedarf es keines besondern Bundesgesehes, um diese Werke an die Hand nehmen zu können. Das bestehende Geseh betressend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund bletet die Möglichseit, sie krästig zu untertifiken.

teit, sie kräftig zu unterstützen. Die Berbesserung bestehender und die Schaffung neuer Siedelungen sowie staatliche Eingrifse in unzweckmäßige Grundbesitzerhältnisse sieden wirtse siedelungen sowie staatliche Eingrifse in unzweckmäßige Grundbesitzerhältnisse siedelungen, die vom Bunde mit bedeutenden Beiträgen unterstützt werden und in den letzten Jahren einen recht ersreulichen Ausschmung genommen haben. Die Ausdehmung der Sudventionen auf Siedelungsbauten wird insbesondere auch die Schaffung neuer Siedelungen erleichtern und fördern. Die Berbesserung unzweckmäßiger Grundbesitzverhältnisse wird durch das schweizerische Ziepilgesehuch, das die Zwangsbeteiligung an Bodenver

befferungen ordnet, sowie durch die zugehörigen kantonalen Einführungsgesetze erleichtert. Ein staatliches Eingreisen gegen den Willen der Mehrheit der Beteiligten ist im allgemeinen nicht zu empfehlen. Der Verbesserung der Grundbesitzerhältnisse dient auch der Bundesratsbeschluß vom 23. März 1918 betreffend die Förderung der Güsterzusammenlegungen.

Die Frage der Bekämpfung der Landflucht und der Erhaltung des bodenftändigen eins heimischen Bolkstums war bereits Gegenstand eingehender Studien und eines Gutachtens des schweizerischen Bauernsekretariates. Sie wird neuerdings von der Kommission zur Vorbehandlung der Motion Baumberger betreffend Magnahmen zur Bekämpfung der Entvölke

rung der Gebirgsgegenden geprüft.

In dem in Frage ftehenden Poftulat tam die in ben letten Kriegs- und erften Nachtriegsjahren in weiten Boltstreifen herrschende Auffaffung jum Ausdruct, Die bisherigen Magnahmen zur Hebung der Produttionsfähigteit unferes Bodens genügten nicht, es fet vielmehr notwendig, daß der Bund, der sich bis-her auf die finanzielle Unterftutzung der von den Kantonen eingereichten Projekte beschränkte, auf diesem Gebiet direkt eingreife und hierfür möglichft rasch die gesetzlichen Grundlagen ichaffe. Bur Beit ber Begrundung bes Bo-ftulates lag bereits ber Entwurf zu einem eldgenöffichen Stedelungsgeset vor. Er will bem Bund weitgehende Rompetenzen für die Durchführung von Siedelungswerten übertragen, die tief in die privatrechtlichen Berhältniffe der Grundbesitzer eingreifen; er verlangt von ihm aber auch große finanzielle Opfer zur Unterftützung solcher Werke und zur Schaffung eines eidgenössischen Siedes lungsfonds. Ein bringenbes Bedürfnis für eine folde Erweiterung der Tätigteit des Bundes und zum Erlaß eines rechtlich und finanziell so weittragenden Gefetes ichien uns indeffen, abgefeben von ber Frage feiner Berfaffungsmäßigkeit, nicht vorzuliegen. Wir gaben dem Entwurf deshalb teine weitere Folge. Die bisherige Ordnung, wonach der Bund auf dem Gebiete bes Bodenverbefferungswesens und ber Innentolonisation nicht selbständig vorgeht, sondern sich darauf beschränkt, die Kantone in ihren Maßnahmen zu unterftugen, hat sich durchaus bewährt und durfte auch in Bukunft genügen, um den wirklich dringlichen, volkswirt. schaftlich wertvollen Werken zum Durchbruch zu verhelfen.

Am 11. Juni 1924 lud der Nationalrat durch das Postulat Nr. 1086 den Bundesrat ein, zu prüsen, ob nicht zur Verbesserung der Existenzbedingungen der Gebirgsbewohner ein Betrag in das nächste Budget einzustellen sei. Insbesondere wären Subventionen an die Verkehrswege in den Gebirgsgegenden unter Berücksitigung der Leistungsfähigkeit der Mitsubvenienten zu entrichten oder allfällig zu erhöhen, die Schulverhältnisse zu verbessern und die Arbeitsgelegen

beiten zu vermehren.

Mit Zustimmung der eidgenössischen Rate wurde bei der Aufstellung des Boranschlages für 1925 von der Einstellung eines besondern Kredites für die Gebirgsgegenden Umgang genommen. Dem Bunsche nach Unterstützung der Erstellung von Verkehrswegen in Gebirgsgegenden wurde durch die Ausdehnung der Subventionen auf solche Werke entsprochen.

# Reduzierventil.

Der Sauerstoffbruckregler, ober bas Sauerstoffrebu' zierventil, ist einer ber wichtigsten Telle einer Schweißeret, Einrichtung, sowohl in Hinsicht auf die Güte und Spar, samkeit ber Arbeitsaussührung, als auch in Rücksicht auf